

durch den aggressiven westdeutschen Staat ist „die extremste pseudo juristische Form der Aggressionsvorbereitung“⁴¹®.

Der Arbeitsgruppe zur Verfolgung von Aggressionshandlungen ist es auf Grund der Zusammenarbeit auch mit Westberliner Bürgern gelungen, nicht nur die aggressiven Handlungen gegen die Staatsgrenze der DDR sowie gegen das Leben und die Sicherheit ihrer Bürger zu registrieren, sondern auch die erforderlichen Beweismittel zusammenzutragen und eine Reihe sowohl der unmittelbaren Täter als auch der Personen namentlich zu erfassen, die Beihilfe leisten bzw. Anstifter und Auftraggeber sind. Mit Abschluß des Jahres 1963 wurden von der Arbeitsgruppe 159 in Westberlin oder Westdeutschland wohnende Personen registriert, die dringend verdächtig sind, an aggressiven Handlungen gegen die Staatsgrenze der DDR zu Westberlin mitgewirkt zu haben. Gegen diese Personen ist Haftbefehl erlassen worden; sie sind sämtlich in Fahndung gestellt. Zu dem Täterkreis gehören solche berüchtigten Terroristen wie Girmann, Wagner, Ereistroffer u. a., die aus Prozessen vor dem Obersten Gericht der DDR der Öffentlichkeit bereits bekannt sind.

Seit dem ersten Auftreten der Arbeitsgruppe in der Öffentlichkeit sind von der imperialistischen Presse die unterschiedlichsten Spekulationen über die Ziele dieser Institution angestellt worden. So fragte der „Rheinische Merkur“, ein Blatt der Großindustriellen, z. B. provokatorisch, ob die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „auf der juristischen Vorbereitung für Menschenraub hinausläuft“⁴² 11 * 43 44 45. Diese Frage zielt doch eindeutig auf die Rechtfertigung friedensgefährdender Verbrechen ab, die in jedem Rechtsstaat der Erde ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters verfolgt werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Aggressions-tätern und die zu ihrer Realisierung getroffenen Maßnahmen sollen nach dem Willen der Konzernpresse in Menschenraub umgefälscht werden. Das ist nichts anderes als die Haltet-den-Dieb-Methode, mit der bereits in der faschistischen Ära des deutschen Imperialismus die Aggressionen Hitlers als Akte der Menschlichkeit gefeiert und die überfallenen Opfer als Untermenschen diffamiert wurden.

Die Gefährlichkeit aggressiver Handlungen gegen die Staatsgrenze der DDR

Aggressionsakte gegen die Grenzen eines souveränen Staates sind, besonders gefährliche kriminelle Handlungen, die die friedlichen Interessen, ganzer Völker gefährden. Sie müssen, wie alle Straftaten, in die konkreten historischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge gestellt werden, aus denen sie erwachsen.

Allgemein steht fest, daß 90 Prozent aller historisch belegten Kriege als unmittelbares Ergebnis von Grenz-zwischenfällen und Grenzstreitigkeiten entstanden sind. Bei der Ermordung von Angehörigen der Grenzsicherungskräfte der DDR, den Sprengstoffanschlägen, dem Eindringen bewaffneter Banden in das Hoheitsgebiet der DDR und den vielen anderen aggressiven Akten handelt es sich aber nicht nur um einzelne, voneinander unabhängige Grenzzwischenfälle, sondern um ein ganzes System verbrecherischer Aktionen, die auf die Blockierung jeglicher Schritte zur Entspannung und auf die Verhinderung von Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen den beiden deutschen Staaten und Westberlin gerichtet sind und letztlich der Vorbereitung

einer militärischen Aggression durch den westdeutschen Imperialismus dienen. Die aggressiven Handlungen gegen die Staatsgrenzen der DDR sind Bestandteil der revanchistischen Politik des deutschen Imperialismus, die sich vor allem im Streben nach direkter und indirekter Verfügungsgewalt über Atomwaffen und in der offiziellen Forderung nach Wiederherstellung der Grenzen von 1937 ausdrückt. Die aggressiven Anschläge auf die Staatsgrenzen der DDR richten sich also gleichzeitig auch gegen die Interessen und die Sicherheit anderer sozialistischer Staaten. Westdeutsche Politiker bestätigten wiederholt, daß die Angriffe auf die Staatsgrenzen der DDR nur der Auftakt für das Vorgehen gegen die Staatsgrenzen der Volksrepublik Polen, der Sowjetunion sowie weiterer Staaten sei¹².

Die besondere Gefährlichkeit der aggressiven Handlungen gegen die Staatsgrenzen der DDR entspringt auch der Tatsache, daß an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin und zu Westdeutschland die militärischen Kräfte des aggressiven Nordatlantik-Paktes und der Staaten des Warschauer Vertrages unmittelbar konfrontiert sind. Jede unter Anwendung von Gewalt vorgebrachte aggressive Handlung gegen die Staatsgrenzen der DDR birgt deshalb die Gefahr in sich, militärische Weiterungen nach sich zu ziehen, die zum bewaffneten Konflikt zwischen den mächtigsten Militärkoalitionen der Erde auswachsen könnten. Deshalb ist es erforderlich, selbst die Keimformen aggressiver Handlungen konsequent zu bekämpfen und öffentlich anzuprangern.

Die aggressiven Handlungen gegen die Staatsgrenzen der DDR gehören zu den Verbrechen gegen den Frieden, also zur barbarischen politischen Kriminalität des deutschen Imperialismus, die die „Grundlagen des Lebens in der menschlichen Gesellschaft überhaupt“ angreift¹³.

Rechtliche Aspekte der Aggressionshandlungen

Bei der rechtlichen Beurteilung der Aggressionshandlungen gegen die Staatsgrenzen der DDR spielt das Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Strafrecht der DDR eine wesentliche Rolle.

Bekanntlich vollzog sich die historische Entwicklung vom Kriegsverbot — beginnend beim Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 — zum Aggressionsverbot¹¹, das nicht nur den Angriffskrieg als schwerste Form der Aggression, sondern auch die übrigen Arten der Anwendung oder Androhung von Gewalt zwischen den Staaten sowie die offene oder versteckte Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates umfaßt. Die allgemeinste und zugleich umfassendste völkerrechtliche Normierung hat das Aggressionsverbot im Art. 2 Ziff. f und 7 der UN-Charta gefunden¹⁵. Danach sind Angriffe auf die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit, d. h. die Souveränität, eines Staates durch einen anderen Staat oder mit Förderung bzw. Duldung eines anderen Staates verboten. Ihrem gesellschaftlichen Wesen nach sind Aggressionshandlungen — ungeachtet ihrer Differenziertheit — Anschläge auf die friedliche Koexistenz der Staaten sowie

12 Vgl. Kohl, „Zur Völkerrechtswidrigkeit der Aggressionsakte gegen die Staatsgrenze der DDR“, NJ 1962 S. 586.

43 vgl. Lekschas, „Zur materiellen Eigenschaft der Straftaten“, NJ 1963 S. 182 f.

44 Näheres hierzu vgl. bei Schirmer, „Zum Kampf um das völkerrechtliche Verbot der Aggression“, Staat und Recht 1958, Heft 9, S. 870 ff.

45 schirmer, „Zum völkerrechtlichen Begriff der Aggression“, Deutsche Außenpolitik 1958, Heft 9, S. 839 ff. engt m. E. das Problem unzulässig ein, indem er den Begriff und die Tatbestände der Aggression im wesentlichen nur aus Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta ableitet und dabei verkennt, daß die Unterwühlungstätigkeit gegen einen anderen Staat durch Diversion (vgl. Ziff. 2 der sowjetischen Definition der Aggression vom 24. August 1953) sehr wohl auch ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt möglich ist.

40 Steiniger, „Die Diffamierung bestehender Staatsgrenzen — eine gefährliche Seite der Kriegsvorbereitungen des westdeutschen Imperialismus“, Militärwesen 1962, Heft 11, S. 1659. Vgl. hierzu auch Przybylski, „Das Verbot der Kriegspropaganda im Völkerrecht“, Militärwesen 1962, Heft 9, S. 1434 ff. (1439 ff.).

11 Originaltext aus: Rheinischer Merkur vom 24. Mai 1963.